

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.06.2019

Geschäftszeichen:

II 43-1.158.10-8/19

Zulassungsnummer:

Z-158.10-50

Geltungsdauer

vom: **12. Juni 2019**

bis: **16. Februar 2022**

Antragsteller:

Windmüller GmbH

Nord-West-Ring 21

32832 Augustdorf

Zulassungsgegenstand:

Verlegeunterlagen

"Sound Reduct Layer SRL"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-158.10-50 vom 10. Januar 2019. Der Gegenstand ist erstmals am 4. Januar 2012 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Verlegeunterlagen "Sound Reduct Layer SRL".

Die Produkte sind für die Verlegung unter Bodenbelägen in Aufenthaltsräumen vorgesehen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Verlegeunterlagen in Rollenform müssen aus mit Polyurethan gebundenen mineralischen Füllstoffen bestehen, die mit folgenden Kaschierungen versehen sein können:

- PET-Folie
- PP-Folie
- PET-Vlies
- PP-/Viskose-Abdeckvlies
- PES-Strukturvlies mit Gewebeeinlage
- PP-Spinnvlies
- HDPE-Folie
- Glasfaservlies
- Glasfaservlies und Selbstklebeausrüstung
- Selbstklebeausrüstung
- Spezialträger aus PET-Folie, abkaschiert mit PP-Vlies

Die Gesamtdicke der Verlegeunterlagen muss 0,9 mm bis 3,4 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 1100 g/m² bis 3000 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Verlegeunterlagen erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"¹ insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Die Verlegeunterlagen erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von normalentflammbaren Baustoffen der Klasse E/E_{fl} nach DIN EN 13501-1², Abschnitt 11 bzw. 12 oder Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1³, Abs. 6.2 bei Verlegung auf Untergründen aus Holz oder Holzwerkstoffen (Rohdichte ≥ 300 kg/m³) und massiv mineralischen Untergründen.⁴

¹ Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.

² Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

³ DIN EN 13501-1:2010-1 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

⁴ DIN 4102-1:1998-5 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe - Begriffe, Anforderungen, Prüfungen

⁴ Der Verbund aus Verlegeunterlage und darauf verlegtem Bodenbelag gilt als normalentflammbar, sofern der Bodenbelag mindestens die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse E_{fl} nach DIN EN 13501-1 oder der Baustoffklasse DIN 4102-B2 erfüllt und entsprechend gekennzeichnet ist. Dabei sind die für Verlegeunterlage und Bodenbelag geltenden Randbedingungen (Untergründe, Verlegeart etc.) zu beachten. Der Nachweis höherwertiger Brandverhaltensklassen nach DIN EN 13501-1 oder DIN 4102-1 für den Verbund aus Verlegeunterlage und Bodenbelag ist mit dieser Zulassung nicht erbracht und bedarf eines gesonderten bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-158.10-50

Seite 4 von 5 | 12. Juni 2019

- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Verlegeunterlagen muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.
- 2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Auflistung der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.
- 2.1.5 Bei der Verwendung der Verlegeunterlagen ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers zu beachten. Die Verarbeitungsanleitung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- 2.1.6 Verlegeunterlagen mit Selbstklebeausrüstung sind stets verklebt zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden) und der Zulassungsnummer
- "Brandverhalten: normalentflammbar (Klasse E/E_{f1} nach DIN EN 13501-1 oder Baustoffklasse DIN 4102-B2) auf Untergründen gemäß Zulassung"
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Sicherstellung, dass die im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegte Rezeptur eingehalten wird.

Dazu muss ein Werkstagebuch (o. ä.) geführt werden, in dem die eingesetzten Rohstoffe und Komponenten und deren Mischungsverhältnisse aufgezeichnet werden. Zudem muss die Bezeichnung und Menge der jeweils produzierten Charge festgehalten werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-158.10-50

Seite 5 von 5 | 12. Juni 2019

- Durchführung einer Emissionsprüfung über 28 Tage (Abbruchkriterien für 7 Tage können angewendet werden) einmal im Überwachungszeitraum, vorzugsweise am Ende der Geltungsdauer des Bescheides.
- Vierteljährliche Prüfung des Brandverhaltens nach DIN EN ISO 11925-2 an mindestens 3 Proben.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Dr. Astrid Lusch
Referatsleiterin

Beglaubigt

**Zulassungsgegenstand:
"Sound Reduct Layer SRL"**

**Anlage 1
Seite 1 von 2**

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name der Verlegeunterlage	Lfd. Nr.	Name der Verlegeunterlage
1	SRL 110 S	37	SRL 190 SD (TH)
2	SRL 110 S (SPC)	38	SRL 200 C
3	SRL 110 SD	39	SRL 200 S
4	SRL 130 C	40	SRL 200 S (CP)
5	SRL 130 S	41	SRL 200 SD
6	SRL 130 S (AB)	42	SRL 200 G (WM)
7	SRL 130 SD	43	SRL 200 G SK
8	SRL 130 SD (AB)	44	SRL 200 G SK (E)
9	SRL 140 S	45	SRL 200 G SK (U)
10	SRL 140 S (1,4)	46	SRL 200 S-SK (LVT)
11	SRL 140 SD	47	SRL 220 C
12	SRL 140 SD (1,4)	48	SRL 220 C (MW)
13	SRL 150 S (LVT)	49	SRL 220 S
14	SRL 150 S (MW)	50	SRL 220 S (2,3)
15	SRL 150 S (W)	51	SRL 220 S (2,4)
16	SRL 150 S (SPC)	52	SRL 220 SD (2,4)
17	SRL 150 SD (MW)	53	SRL 220 SD
18	SRL 150 SD (S)	54	SRL 240 S
19	SRL 150 S (1,8)	55	SRL 240 SD
20	SRL 150 SD (1,8)	56	SRL 260 S
21	SRL 150 S (1,4 S)	57	SRL 260 S – SK (LVT)
22	SRL 150 S (1,4 V)	58	SRL 260 SD
23	SRL 150 S (1,5 S)	59	SRL 265 S
24	SRL 160 S	60	SRL 265 SD
25	SRL 160 SD	61	SRL 265 SD (S)
26	SRL 160 S (H)	62	SRL 280 S
27	SRL 170 S	63	SRL 280 S (E)
28	SRL 170 S (H)	64	SRL 280 SD
29	SRL 170 SD	65	SRL 280 SD (H)
30	SRL 170 SD (H)	66	SRL 280 SD (TH)
31	SRL 175 S	67	SRL 285 S
32	SRL 175 SD	68	SRL 285 S (E)
33	SRL 180 S Entkopplung	69	SRL 285 SD
34	SRL 190 S	70	SRL 285 SD (E)
35	SRL 190 SD	71	SRL 300 CT
36	SRL 190 S (TH)	72	Comfort-Tec

Zulassungsgegenstand:
"Sound Reduct Layer SRL"

Anlage 1
Seite 2 von 2

Lfd. Nr.	Name der Verlegeunterlage	Lfd. Nr.	Name der Verlegeunterlage
73	IS Unterlagsmatte 190 S	109	Kronotex "Superior Sound"
74	MEISTER Silence 20	110	Kronotex "Premium Sound"
75	Akustik Protect 100	111	noma@floor COMFORT 1,5 mm Aquistop
76	Akustik Protect 200	112	JK 125+ MineralPRO AquaStop 3 mm
77	Akustik Protect 300	113	planeo Silence
78	SELITPRO PU 3 mm	114	Meister "Silence Grip"
79	Sound Protect ECO+	115	Parador – "Stick Protect"
80	Schulte Räume-Komfort Plus 2,5 mm	116	Planeo Silent Stick
81	Axton Excellence 2 mm	117	moderna perfectfloor eco
82	SELITPRO PU 3 mm AquaStop	118	TALVT DRY BACK
83	Acoustic Layer 2	119	TALVT LOW GRAB
84	noma@floor SPECIAL HEATFLOW 2 mm Aquastop	120	Wineo Sound Protect Eco+ 2 mm
85	Acoustic Layer 2,8+	121	Wineo Sound Protect EcoP 3 mm
86	Sound Protect ECO+ Profi	122	Wineo Sound Protect Eco+ SD 2 mm
87	MEISTER Silence 25DB	123	Wineo Sound Protect EcoP SD 3 mm
88	Universol Fix	124	Wineo Silent Comfort
89	AkusTec-Matte, 2 mm	125	Forbo Click Underlay 10 m ²
90	AkusTec-Matte, 3 mm	126	Tarkomfort PRO
91	AkusTec-Matte Vinylboden 1,5 mm	127	Silent Premium
92	Vinlay SK	128	ter Hürne – "AkusTec Vinylboden Pro"
93	Vinclic Light 1.4	129	Krono "add2 PUR 2.0"
94	Akustik Park	130	JAB "EASY COMFORT Klebeunterlage"
95	JAB "Klickunterlage"	131	Joka "JK 106 Parsonic"
96	AkusTec 2 mm, Vlies	132	Koczwarra "LVT 1.0"
97	AkusTec 2 mm, Alu		
98	AkusTec 3 mm, Alu		
99	180 S Entkopplung		
100	Premium Akustik		
101	MEISTER—Silence 15 DB		
102	Schulte Räume Komfort Plus 2 mm		
103	AkusTec-Matte Vinylboden 1,5 mm		
104	LVT Silent PUR		
105	Silent PUR		
106	Silent PUR Alu		
107	Parquet Pro		
108	B.S. "Soundless"		